An den Grossen Rat **20.5473.02**

WSU/P205473

Basel, 5. Mai 2021

Regierungsratsbeschluss vom 4. Mai 2021

Motion Oliver Bolliger und Konsorten betreffend „Würdige Unterbringung von Nothilfebeziehenden alleinstehenden Asylsuchenden“ – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 3. Februar 2021 die nachstehende Motion Oliver Bolliger und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

> «2019 lebten in der Schweiz rund 6‘700 Personen nach einem negativen Asylbescheid von der Nothilfe. Im Kanton Basel-Stadt waren es im selben Jahr 173 Menschen, die Nothilfe bezogen und somit mit 12 Franken am Tag leben mussten. Gemäss einer aktuellen Studie von terre des hommes schweiz bezogen in Basel über den Zeitraum von 2008–2019 jedoch weniger als ein Drittel der abgewiesenen Asylsuchenden trotz Anrecht diese minimale Unterstützung.
> Im letzten Quartal 2019 bezogen über 70% der Nothilfe-Beziehenden in der Schweiz die Nothilfe länger als ein Jahr und gelten somit als Langzeitbeziehende. Basel-Stadt liegt im schweizweiten Vergleich bei der Anzahl von Langzeitbeziehenden auf dem fünften Rang.
> Seit 2008 existiert der Sozialhilfestopp und abgewiesene Asylsuchende erhalten seither nur noch Nothilfe. Das Ziel war damals, dass betroffene Menschen die Schweiz so schnell als möglich wieder verlassen. Doch im Alltag zeigt sich ein ganz anderes Bild – viele Menschen und Familien bleiben und leben über Jahre von der Nothilfe und somit in grosser Armut bzw. tauchen als Sans-Papiers unter.
> Die Sozialhilfe Basel ist für die Ausrichtung der Nothilfe zuständig. Die Nothilfe umfasst Zugang zu medizinischen Grundversorgung, eine Unterkunft und eine minimale Existenzsicherung. Im Gegensatz zu anderen Kantonen werden in Basel abgewiesene Asylsuchende nicht in Asyl-Kollektivunterkünfte untergebracht. Familien mit Kindern sowie unbegleitete Minderjährige leben in Asylwohnungen bzw. in Asyl-Wohngruppen. Alleinstehende abgewiesene Asylsuchende werden jedoch in der Notschlafstelle unterbracht.
> Diese Praxis ist unwürdig und verursacht eine Reihe von zusätzlichen Problemen mit Folgekosten, insbesondere gesundheitliche Probleme, die mit einer anderen und besseren Lösung vermindert werden könnten. Die Tatsache, dass junge männliche Asylsuchende mit einem negativen Asylentscheid jeden Morgen ihren Schlafplatz in der Notschlafstelle verlassen müssen und tagsüber keinen sicheren und beständigen warmen Aufenthaltsort haben, ist besonders im Winter und während einer Pandemie extrem prekär und unzumutbar.
> Dieser Sachverhalt verschärft zudem die Konflikte im öffentlichen Raum. Um diese Konflikte zu entschärfen, werden dann ordnungspolitische Massnahmen gesprochen. Mit einer menschenwürdigeren Unterbringungspraxis könnte dem leicht begegnet werden.
>
> Aus diesen Gründen fordern die Motionär*innen den Regierungsrat innert sechs Monaten dazu auf, die Praxis der Unterbringung für alleinstehende abgewiesene Asylsuchende mit Nothilfe in den Notschlafstellen Basel-Stadt aufzuheben und eine alternative Unterbringung, welche den Aufenthalt tagsüber ermöglicht, einzuführen wie bspw. in Asylwohnungen bzw. Asyl-Wohngrup-

pen. Ebenso soll geprüft werden, wie die legale Unterbringung von abgewiesenen Asylsuchenden in Privathaushalten, wie beim Angebot der GGG Basel „Gastfamilien für Flüchtlinge“ in Basel-Stadt gefördert und umgesetzt werden könnte.

Oliver Bolliger, Tonja Zürcher, Sebastian Kölliker, Raffaela Hanauer, Jessica Brandenburger, Harald Friedl, Danielle Kaufmann, Talha Ugur Camlibel, Edibe Gölgeli, Franziska Roth, Michelle Lachenmeier, Nicole Amacher, Raphael Fuhrer, Semseddin Yilmaz

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates GO vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt Folgendes:

1 Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

1bis In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grosse Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

2 Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

3 Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, innert sechs Monaten die Praxis der Unterbringung für alleinstehende abgewiesene Asylsuchende mit Nothilfe in den Notschlafstellen Basel-Stadt aufzuheben und eine alternative Unterbringung, welche den Aufenthalt tagsüber ermöglicht, einzuführen wie bspw. in Asylwohnungen bzw. Asyl-Wohngruppen. Ebenso soll geprüft werden, wie die legale Unterbringung von abgewiesenen Asylsuchenden in Privathaushalten, wie beim Angebot der GGG Basel „Gastfamilien für Flüchtlinge“ in Basel-Stadt gefördert und umgesetzt werden könnte.

Die Ausgestaltung der Nothilfe ist Sache der Kantone (Art. 12 i.V.m. Art. 42 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Dies wird auch in Art. 82 Abs. 1 des Asylgesetzes vom

26. Juni 1998 (SR 142.31) wiederholt. Es folgen in diesem Artikel materielle Bestimmungen, die das Mass der wirtschaftlichen Hilfe für Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid und noch weiteren bestimmten Personengruppen umgrenzen und damit die kantonale Kompetenz für diesen Sachverhalt einschränkt. Die konkrete Unterbringungsform dieser Personengruppen ist aber nicht vom Bundesrecht vorgegeben. Der Kanton Bern hat z.B. Kollektivunterkünfte zur Unterbringung von rechtskräftig abgewiesenen Asylbewerbern eingerichtet. Im Kanton Basel-Stadt erlässt das zuständige Department gestützt auf § 7 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes vom 29. Juni 2000 (SG 890.100) die Richtlinien für den Umfang der wirtschaftlichen Hilfe, Unterstützungsrichtlinien (URL) genannt. Ziff. 8 URL bestimmt, dass rechtskräftig abgewiesene alleinstehende Asylbewerber in der Notschlafstelle untergebracht werden. Zur Umsetzung der Motion müssten die URL abgeändert werden. Dabei handelt es sich um eine Massnahme im Kompetenzbereich des Regierungsrates gemäss § 41bis GO. Auch die Prüfung einer alternativen Unterbringung bei Gastfamilien fällt in den Kompetenzbereich der Exekutive.

Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Stellungnahme zur Motion

2.1 Nothilfe Basel-Stadt heute

Der Regierungsrat kann das Anliegen der Motion nachvollziehen. Dass abgewiesene Asylsuchende nur Nothilfe bekommen, ist eine Vorgabe des Bundes. In diesem Rahmen den betroffenen Personen für die Zeit bis zu ihrer Ausreise ein möglich würdiges Dasein zu ermöglichen, ist seit vielen Jahren eine Herausforderung auch an den Kanton Basel-Stadt. Speziell im Fall von langfristigem Nothilfebezug ist es schwierig, sowohl der Logik und Kohärenz des Asylrechts wie auch humanitären Grundwerten gerecht zu werden.

Die Schweizerische Asylpolitik ist nur glaubwürdig, wenn Personen, die keine Asylgründe geltend machen können, das Land verlassen müssen. Wer dies nicht freiwillig tut, dessen Wegweisung erfolgt in der Regel zwangsweise durch die kantonalen Migrationsämter. Nothilfe beziehen ausschliesslich abgewiesene Asylsuchende, deren Heimatstaaten keine zwangsweisen Rückführungen akzeptieren. Auch wenn hoch priorisiert, ist es dem Bund nicht möglich, auf dem komplexen Feld diplomatischer Beziehungen mit allen Herkunftsstaaten abgewiesener Asylsuchender entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen. Ein Teil der Nothilfebeziehenden könnte freiwillig zurückreisen, tut dies aber nicht. Ihr Verbleib in der Nothilfe ist daher selbstverschuldet. Allen anderen Nothilfebezügerinnen und -bezügern werden trotz aller Bemühungen keine Reisepapiere von den Botschaften oder Konsulaten ihrer Heimatstaaten ausgestellt. Sie verbleiben zum Teil über viele Jahre in der Nothilfe, bis eine Antrag auf Härtefallregelung oder vorläufige Aufnahme wegen technischer Unmöglichkeit der Rückreise gestellt werden kann.

In der Frage der Unterbringung von Nothilfebeziehenden hat sich der Kanton bisher auf den Standpunkt gestellt, dass besonders verletzliche Personen wie Erwachsene mit Kindern, kranke oder gebrechliche Personen in Asylliegenschaften der Sozialhilfe untergebracht werden sollen und damit Tag und Nacht ein sicheres Dach über dem Kopf haben. Den nicht vulnerablen Betroffenen wird Obdach in der Notschlafstelle angeboten. Die Bettenbelegung in der Notschlafstel-

le ist erfahrungsgemäss einem ständigen Wechsel unterworfen. Es sind nur wenige Nothilfebeziehende, die über längere Zeit dort übernachten.

Auch wenn die Regelung der Nothilfe des Kantons Basel-Stadt im interkantonalen Vergleich zu den grosszügigeren gehört, sowohl was die Unterstützungsansätze als auch die Unterbringung betrifft, ist ein Leben in Nothilfe streng. Gesundheitsversorgung und Unterkunft, kostenlose Kleiderabgabe und der Zugang zu vergünstigten Lebensmitteln sind gewährleistet, persönliche Lebenshaltungskosten müssen mit 12 Franken pro Person und Tag gedeckt werden. Tagsüber stehen Nothilfebeziehenden, die in der Notschlafstelle übernachten, zwar verschiedene Strukturen zur Verfügung, wo sie sich aufhalten können: das Tageshaus für Obdachlose an der Wallstrasse, die Gassenküche, Soup&Chill, Quartiertreffpunkte oder als Anlaufstelle auch der Verein Schwarzer Peter mit Gassenarbeit. Pandemie-bedingt gibt es derzeit in der Organisation dieser Betriebe Einschränkungen wie gestaffelte Essenabgaben, Abstandsregeln und Maskenpflicht, alle Angebote bestehen weiterhin.

2.2 Angaben zur Zielgruppe der Motion

Die Nothilfe-Statistik der letzten Jahre zeigt auf, dass in Basel-Stadt durchschnittlich rund 120 Personen Nothilfe beziehen. Rund die Hälfte davon sind jeweils Erwachsene und ihre Kinder oder kranke Menschen, die als Vulnerable in Unterbringungsstrukturen der Sozialhilfe wohnen. Zwischen 15 bis 20 Personen übernachten in der Notschlafstelle. Von den übrigen Nothilfebezügerinnen und -bezügern ist nicht bekannt, wo sie sich aufhalten. Rund die Hälfte der gesamthaft 120 Personen bezieht länger als ein Jahr Nothilfe (Langzeitnothilfebezug), von ihnen sind rund zwei Drittel vulnerabel.

Der Vergleich von Anwesenheitslisten der Notschlafstelle Basel im laufenden Jahr zeigt, dass sich die Zusammensetzung der Zielgruppe der Motion – alleinstehende, erwachsene, nicht vulnerable Nothilfebeziehende mit negativem Asylentscheid oder Mehrfachgesuch, die in der Notschlafstelle übernachten – einerseits laufend verändert, andererseits eine kleine Gruppe von Stammgästen mit Langzeitnothilfebezug regelmässig aufgeführt wird. Unter den Langzeitnothilfebeziehenden gab es gemäss Auskunft der Staatsanwaltschaft auch solche, die deliktisch waren.

Anfangs Januar 2021 übernachteten 15 Männer und eine Frau in der Notschlafstelle, zehn Personen mit Langzeitnothilfebezug. Anfangs Februar waren 15 Personen in der Notschlafstelle, sechs mit Langzeitnothilfe und bereits im Januar anwesend. Von diesen sechs Personen sind vier Staatsangehörige aus Algerien und je eine Person aus Albanien und Bosnien (fünf Männer – eine Frau). Mitte April übernachteten 18 Personen in der Notschlafstelle. Die sechs Langzeitnothilfebeziehenden waren weiterhin anwesend. Zehn der zwölf anderen waren neu dazu gestossen.

2.3 Geplante Anpassungen Nothilfe Basel-Stadt

Der Regierungsrat erachtet das Anliegen der Motion, die Unterbringungspraxis für alleinstehende Langzeitnothilfebeziehende anzupassen, im Grundsatz als sinnvoll. Im Unterschied zu anderen Obdachlosen in der Notschlafstelle haben Langzeitnothilfebeziehende keine Möglichkeit, ihre Situation aus eigener Kraft zu verändern: Als illegale Aufenthalter ist es ihnen gesetzlich verboten zu arbeiten. Auch wäre die Anwesenheitsbescheinigung, welche das Migrationsamt in Basel-Stadt für Nothilfebezügerinnen und -bezüger ausstellt, bedeutungslos, um als Mieterin oder Untermieter eine Chance zu haben.

Gegenüber der heutigen Regelung der Nothilfe möchte der Regierungsrat folgende Änderungen vornehmen: Wer länger als ein Jahr mehr oder weniger regelmässig in der Notschlafstelle übernachtet, sich an die Hausordnung hält und nicht deliktisch ist, dem soll künftig eine Unterkunft in Asylliegenschaften zugewiesen werden. Auch sollen Private, die bereit sind, Nothilfebeziehende

bei sich wohnen zu lassen, die Möglichkeit bekommen, diese Gastverhältnisse unter Einhaltung bestimmter Bedingungen zu legalisieren.

2.3.1 Unterbringung von Langzeitnothilfebeziehenden in Asylstrukturen

Bei der Unterbringung von Langzeitnothilfebeziehenden in Asylstrukturen sollen einzelne, eigens für sie bestimmte Wohnungen zur Verfügung stehen. Nothilfebezügerinnen und -bezüger sollen nicht mit Asylsuchenden oder Schutzbedürftigen in Wohngemeinschaften leben. Alltag, Unterstützungsangebote und Lebensperspektiven sind je nach Aufenthaltsstatus sehr unterschiedlich. Das Konfliktrisiko bei durchmischten Gruppen wäre zu hoch.

Auch sollen Liegenschaften mit Sicherheitsdienst bevorzugt werden. Nothilfebezügerinnen und –bezüger, die nicht vulnerabel sind, werden nicht mehr von der Sozialhilfe betreut. Ausser dass sie nach Vorlage einer gültigen Anwesenheitsbescheinigung an der Kasse die Nothilfe ausbezahlt und allenfalls persönliche Post ausgehändigt bekommen, besteht kein Kontakt zum Sozialamt. Der Sicherheitsdienst soll auch dazu dienen, illegale Geschäfte möglichst zu verhindern. Kriminelle Aktivitäten von abgewiesenen Asylsuchenden dürften nur in Einzelfällen ursächlich mit dem Nothilfebezug zusammenhängen. Es sind meist andere Faktoren, die ins Gewicht fallen. Beispielsweise haben viele Abgewiesenen aus Maghreb-Staaten illegal und zum Teil über lange Zeit in Italien ge- und überlebt, bevor sie in die Schweiz gekommen sind.

Solange es sich um die Aufnahme von kleinen Gruppen (5 bis 10 Personen) handelt, die von der Notschlafstelle in Asylliegenschaften umziehen, verfügt die Sozialhilfe über ausreichend Reserveplätze. Das Asylwesen ist jedoch ein volatiler Bereich und je nach Lageentwicklung bräuchte es mehr Zeit für die Vorbereitung eines Transfers. Würden dem Kanton zum Beispiel in kurzer Zeit sehr viele Geflüchtete zugewiesen oder würde die Anzahl Langzeitnothilfebeziehende in der Notschlafstelle bedeutend grösser, wäre eine kurzfristige Umplatzierung nicht möglich und es müsste allenfalls zusätzlicher Raum angemietet werden. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass Nothilfebeziehende, die weder in der Notschlafstelle noch in Asylunterkünften übernachten und deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist (aktuell rund 20 Personen), nach einem Jahr Nothilfebezug ein Bett in kantonalen Asylstrukturen beanspruchen könnten.

Bei einer Umplatzierung der aktuell sechs Personen mit Langzeitnothilfebezug in der Notschlafstelle in eine Asylliegenschaft würden dem Kanton zusätzliche Kosten in der Höhe von durchschnittlich 670 Franken pro Monat und Person, also 4'020 Franken insgesamt entstehen. In diesem Wert eingerechnet sind die Anteile an Miet- und Instandhaltungskosten sowie an der Leistung der Sicherheitsdienste. Für eine Gruppe von 25 Personen würden sich die jährlichen Wohnkosten Asyl um 202'160 Franken erhöhen. Auf der Gegenseite würden die Plätze in der Notschlafstelle frei werden.

2.3.2 Unterbringung von abgewiesenen Asylsuchenden in Privathaushalten

Die Motion bezieht sich bei der Frage zur Unterbringung von Nothilfebeziehenden in Privathaushalten auf das Projekt der GGG Basel „Gastfamilien für Flüchtlinge“. Im Rahmen dieses Angebots werden Geflüchtete mit Bleiberecht und Sozialhilfeunterstützung in Gastfamilien vermittelt. Das Zusammenleben mit Einheimischen soll nebst einer familiären Einbettung auch ermöglichen, den Integrationsprozess der Gäste zu unterstützen und zu stärken, was sich im Projektverlauf in vielen Fällen bestätigt hat. Hingegen hat eine legale Unterbringung von abgewiesenen Asylsuchenden in Privathaushalten eine Verbesserung der Unterbringung in der Notschlafstelle zum Ziel und kann sich in dem Sinn nicht am Angebot der GGG orientieren.

Im Kanton Bern ist ein Modell entwickelt worden, das für Basel-Stadt wegweisend sein könnte: Im Sommer 2020 haben in Bern mehrere zivilgesellschaftliche Initiativen auf die prekären Bedingungen in den neu eröffneten kantonalen Rückkehrzentren hingewiesen und alternative Unterbringungsformen für abgewiesene Asylsuchende mit Nothilfe gesucht. Unterdessen koordiniert die Aktionsgruppe Nothilfe Bern das Projekt „Private Unterbringung“, wo sich Privatpersonen melden

können, die bereit sind, Langzeitfälle aus der Nothilfe bei sich aufzunehmen. Das kantonale Amt für Bevölkerungsdienste ABEV bietet Hand, unter gewissen Vorgaben Wohnverhältnisse dieser Art mittels einer Vereinbarung zu legalisieren. Sind Personalien und Wohnadresse der Nothilfebeziehenden bekannt, kommen diese ihrer Mitwirkungspflicht gegenüber den Migrationsbehörden nach und arbeiten nicht, können Gastfamilie und Gast/Gäste eine Vereinbarung mit dem ABEV unterzeichnen. Die Vereinbarung ist 6 Monate gültig und kann nach Überprüfung der Ausreisesituation erneuert werden kann. Die Vereinbarung definiert auch verschiedene Voraussetzungen, die seitens der Gastfamilien erfüllt sein müssen, wie beispielsweise ausreichend Wohnraum oder die Kenntnisnahme, dass sich am Aufenthaltsstaus ihres Gastes nichts ändert und ein möglicher Wegweisungsvollzug immer Vorrang hat. Langzeitfälle können so legal ausserhalb der Berner-Rückkehrzentren wohnen. Ihnen wird Nothilfe ausbezahlt (8 Franken pro Tag und Person). An den Kosten für die private Unterbringung beteiligt sich der Kanton nicht, diese müssen von den Gastgebern übernommen werden. Ende 2020 wohnten rund 130 der rund 700 abgewiesenen Asylsuchenden im Kanton Bern bei Privaten. Nicht alle interessierte Nothilfebeziehenden können bisher von dem Angebot profitieren, aber sie können sich in einer Warteliste eintragen.

Das Nothilferegime in Basel-Stadt unterscheidet sich in einigen zentralen Punkten von dem des Grosskantons Bern. Nebst dem, dass es in Basel keine Rückkehrzentren gibt, ist hier nicht das Migrationsamt, sondern die Sozialhilfe für die Unterbringung von Nothilfebeziehenden zuständig. Auch leben bereits rund 40 Personen, die Nothilfe beziehen, höchstwahrscheinlich bei Privaten, da sie weder als Vulnerable in Asylliegenschaften untergebracht noch in der Notschlafstelle gemeldet sind. Es sind dies zwar keine offiziell legalisierten, jedoch von den Behörden geduldete Wohnverhältnisse. Die Erreichbarkeit der Betroffenen ist auch ohne Kenntnis ihrer Unterkunft gegeben, da sie für die Erneuerung der Anwesenheitsbescheinigung regelmässig beim Migrationsamt und für die Auszahlung der Nothilfe bei der Sozialhilfe vorsprechen.

Sollte sich auch in Basel-Stadt eine koordinierende private Organisation mit konkreten Wohnangeboten von Privaten für abgewiesene Asylsuchende an die Sozialhilfe wenden, wird diese in Zusammenarbeit mit dem Migrationsamt – zuständig für den Wegweisungsvollzug und die Einschätzung der Rückkehrsituation – eine rechtsgenügliche Vereinbarung für die Unterbringung von abgewiesenen Asylsuchenden in Privathaushalten ausarbeiten.

2.3.3 Anpassungsbedarf bei den Regelungen zur Nothilfe

Die Unterbringung von Nothilfebezügerinnen und -bezügern ist den Unterstützungsrichtlinien des Departementes für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (URL) geregelt. Gemäss Ziff. 8 erfolgt für Personen mit Nothilfe die Unterbringung in der Regel in der Notschlafstelle; vulnerable Personen werden in besonderen Strukturen der Sozialhilfe untergebracht. Die Formulierung «in der Regel» würde an sich die Möglichkeit offenlassen, die ausgeführten Anpassungen bei der Unterbringung von Langzeitnothilfebeziehenden in Asylstrukturen und Privathaushalten umzusetzen. Zur eindeutigen Regelung der vom Regierungsrat vorgesehenen Änderungen ist es jedoch angezeigt, die Bestimmung in den URL anzupassen. Ebenfalls angepasst wird das jährliche Rundschreiben «Nothilfe für Personen ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz, Kurzaufenthalter und Durchreisende in Basel-Stadt», das zu den URL gehört.

Die Vorbereitungen für die angepasste Unterbringung von Langzeitnothilfebeziehenden über Einzelfälle hinaus brauchen etwas Zeit, sowohl für die Bereitstellung von Unterkünften in den Asylstrukturen und als auch für die Ausarbeitung der Vereinbarung für die private Unterbringung. Mit der nächsten Aktualisierung der URL per 1. Januar 2022 könnten diese Anpassungen auch formell umgesetzt werden.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Oliver Bolliger und Konsorten betreffend „Würdige Unterbringung von Nothilfebeziehenden alleinstehenden Asylsuchenden“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen. Der Regierungsrat würde danach das Anliegen der Motion wie dargelegt umsetzen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin